



II-1477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

# BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/39-Parl/87

Wien, 16. Juli 1987

Parlamentsdirektion

536 IAB

Parlament  
1017 Wien

1987-07-28

zu 594/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 594/J-NR/87, betreffend Aufnahme-Voraussetzungen für die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, die die Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen am 25. Juni 1987 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 22. April 1985, BGBl.Nr 199/1985, sieht "Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik" vor allem im Hinblick auf die notwendigen Anforderungen bei der berufsspezifischen Ausbildung vor. Der Beruf einer Kindergärtnerin und daher auch die sehr intensive berufspraktische Ausbildung stellten große körperliche Anforderungen an die Schüler(innen). Fallweise ist es erforderlich, Kleinkinder aufzuheben und zu tragen, z.B. um sie schnell aus einer Gefahrensituation wegzubringen, aber auch um Geräte aufzustellen. Die Voraussetzungen für die Ausbildung in Musikerziehung (auch Instrumentalmusik), Bildnerische Erziehung, Werkerziehung und Leibeserziehung müssen gegeben sein, weil es gemäß der Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen gemäß BGBl.Nr. 368/84 i.d.F. BGBl.Nr. 442/77 und 148/82 für die Bildungsanstalten keine gänzliche Befreiung in einzelnen Pflichtgegenständen geben kann - wie auch eine eingeschränkte Befähigung für Kindergärten (z.B. ohne Gitarre) gesetzlich nicht vorgesehen ist. Es handelt sich dabei nicht um Diskri-

- 2 -

minierung, sondern um den Schutz vor Überforderung einzelner Schüler - aber auch um die Gewährleistung der Grundlagen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit, auf die Kleinkinder im Kindergarten ein Recht haben.

Das Kindergartenwesen fällt in die Kompetenz der Bundesländer. Die Kindergartengesetze der Länder sehen aufgrund des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 406/1968, als Anstellungserfordernis die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen vor. Der Inhalt dieser Berufseignung wurde im Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik nach Mitbefassung der Landesregierungen und anderer Kindergartenerhalter festgelegt. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann allein keine einseitige Änderung an den Voraussetzungen der Befähigungsprüfung für Kindergärten vornehmen, ohne daß alle Befähigungsprüfungen als Anstellungserfordernis in Frage gestellt würden.

Bestimmte Eignungsanforderungen für verschiedene Schularten oder Ausbildungen sind nicht willkürlich gesetzt, sondern unabdingbar zum Schutz des Bewerbers selbst bzw. um die resultierenden Berufsanforderungen erfüllen zu können.

